

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

03. November 2015

Mitgeteilt den

04. November 2015

Protokoll Nr.

917

## **Regionen Mesolcina und Calanca**

### **Regionaler Richtplan Nr. 14./15.303 Nichtmotorisierter Verkehr**

Die Regionalverbände **Regione Mesolcina** und **Organizzazione regionale della Calanca** verabschiedeten an der Regionalversammlung vom 20. Mai 2014/3. Juni 2014 den **regionalen Richtplan 14./15.303 „Traffico non motorizzato“ (Nichtmotorisierter Verkehr)**. Sie reichten diesen am 9. Juli 2014 zur Genehmigung durch die Regierung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst die folgenden Dokumente:

- Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen „Piano direttore regionale (PDR) 14./15.303 Traffico non motorizzato, Testo di piano direttore con relazione esplicativa“. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind wie üblich jeweils mit einem grauen Raster gekennzeichnet.
- Richtplankarten 1:25 000 „Piano direttore regionale Traffico non motorizzato Parte Nord“ und „Parte Sud“.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt und ersetzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans Mesolcina und Calanca.

#### **1. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt der Richtplan-Anpassung**

Mit dem vorliegenden regionalen Richtplan werden die in den Jahren 1994 sowie 1999/2000 erarbeiteten Bereiche „Piste ciclabili“ und „Sentieri e rifugi“ (Wege und

Berghütten) Mesolcina und Calanca ergänzt und aktualisiert. Integriert worden ist die bereits am 29./30. November 2011 beschlossene Anpassung der Rad- und Mountainbikerouten „Traffico non motorizzato Bassa Mesolcina/Calanca esterna (Nicht-motorisierter Verkehr untere Mesolcina/äusseres Calancatal), genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 675 vom 3. Juli 2012.

Die Ausgangslage und Zielsetzung bei dieser Ergänzung und Aktualisierung sowie die einzelnen Vorhaben sind in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt.

## **2. Formelles**

### **1.1 Verfahren**

Die Anpassung des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den gültigen Regelungen der beiden Regionalverbände sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der kantonalen Vorprüfung (17.07.2013), der Bereinigung, der öffentlichen Auflage zur Information und Mitwirkung (13. Februar bis 17. März 2014) sowie der Beschlussfassung in den beiden Regionen ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die erforderliche Koordination der Entscheide zwischen den involvierten Ebenen und Sachbereichen ist sichergestellt. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Genehmigung sind gegeben.

### **1.2 Schnittstelle/Koordination mit dem kantonalen Richtplan**

Die Zielsetzung im Bereich Langsamverkehr ist gemäss kantonalem Richtplan, ein sicheres und attraktives Wegnetz des Langsamverkehrs, das den Anforderungen der Benutzer entspricht, zu pflegen und auszubauen. Ein wichtiger Aspekt ist namentlich auch, die touristischen Rad- und Wanderwegnetze auf regionaler und grenzüberschreitender Ebene zu koordinieren. Die Federführung hierfür obliegt den Regionen.

Der regionale Richtplan konkretisiert die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans und behandelt die der Region zugewiesenen Verantwortungsbereiche. Er koordiniert überörtliche Fragen innerhalb der Region und stimmt diese soweit erforderlich mit den Nachbarregionen ab.

Die im vorliegenden Richtplan behandelte Themenstellung entspricht dem im kantonalen Richtplan festgelegten regionalen Verantwortungsbereich. Es wird von kantonalen Seite begrüsst, dass die Regionen Mesolcina und Calanca dieses wichtige Thema vertieft bearbeitet, aktualisiert und ergänzt haben.

### **3. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

Die Behandlung des Themas Langsamverkehr durch die Regionen im Rahmen des regionalen Richtplans entspricht, wie einleitend erläutert, den Leitüberlegungen und Verantwortungsbereichen, wie sie im kantonalen Richtplan (Kap. 6.5) festgelegt sind. Aus konzeptioneller Sicht können die Richtplanregelungen generell als zweckmässig und stufengerecht beurteilt werden.

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden. Die Behandlung der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist im Auswertungsbericht dargelegt. Aufgrund der Vorprüfung, öffentlichen Auflage sowie Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche konzeptionell einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Detailpunkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt. Hierzu ist speziell auf die im Auswertungsbericht aufgeführten Punkte zu verweisen, die bei der Umsetzung zu beachten sein werden.

Zu den einzelnen Richtplanobjekten ergeben sich gestützt auf die Vorprüfung und den Auswertungsbericht folgende ergänzende Hinweise, Erwägungen und Folgerungen:

### **1.3 Sentieri, rifugi/capanne e valichi di frontiera (Wanderwege, Berghütten und Grenzübergänge)**

#### **a) Wanderwegnetz (inkl. Bergwanderwege und Alpinwanderwege)**

Das bereits im regionalen Richtplan 1999/2000 festgelegte Wanderwegnetz ist im Zusammenhang mit laufenden Projekten in den beiden Regionen überarbeitet worden. Gestützt auf den Vorprüfungsbericht konnten die offenen Punkte im Wesentlichen bereinigt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verbleiben somit lediglich die beiden folgenden Punkte zu präzisieren:

Der regionale Richtplan sieht im Bereich Zapportpass–Pass de Stabi–Rheinquellhorn eine neue Wanderwegverbindung vor (Festsetzung), welche in der Regio Viamala noch keine Fortsetzung findet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die gegenwärtig laufenden Abklärungen zum künftigen Wege- und Routennetz innerhalb der geplanten Kernzone des Parc Adula hinzuweisen. Es wird im Rahmen der in Kürze vorgesehenen öffentlichen Auflage zur räumlichen Sicherung des Parc Adula (Festsetzung in den regionalen Richtplänen und im kantonalen Richtplan) wie auch bei der Erarbeitung des regionalen Richtplans Langsamverkehr der Region Viamala sicherzustellen sein, dass die regionsübergreifende Koordination in diesem Bereich gewährleistet wird. Eventuell werden dabei allfällig erforderliche Anpassungen in Bezug auf die vorliegend festgesetzte Wegführung im Gebiet Rheinquellhorn (inkl. Anschlusspunkt über die Regionsgrenze hinaus) vorgenommen werden müssen.

#### **b) Berghütten**

Die Zielsetzung des vorliegenden regionalen Richtplans ist es, ein Angebot für einen nachhaltigen Tourismus in den beiden Regionen zu schaffen und zu diesem Zweck ein attraktives Netz für öffentliche Berghütten zu pflegen und zu ergänzen. Dieses Ziel ist aus kantonalen Sicht zu unterstützen.

In den Grundsätzen (Ziffer 3.2) sind gestützt auf den Vorprüfungsbericht zumindest generelle Kriterien für die Festlegung der Standorte definiert worden (Nutzung von bestehenden Bauten; öffentliche Zugänglichkeit; ca. 4 Std. Wegdistanz). Unter dieser Voraussetzung können die im regionalen Richtplan vorgesehenen Standorte genehmigt werden. Es wird bei der Umsetzung fallweise zu prüfen und sicherzustellen sein, dass diese Grundsätze bei den jeweiligen Objekten tatsächlich erfüllt sind.

In Analogie zu den entsprechenden Richtplanregelungen in den Regionen Surselva und Prättigau ist in Bezug auf das Vorgehen zu ergänzen, dass für die konkreten Vorhaben vor der Erarbeitung eines Baugesuchs die Machbarkeit abzuklären ist. Diese beinhaltet nebst den Zielen und der groben Angebotsgestaltung insbesondere:

- eine Darlegung der vorgesehenen Massnahmen (Umnutzung von Flächen, allfällige neue Bauteile, Leitungen etc.;
- Nachweis, dass bei Zweckänderungen und Umnutzungen die Gebäude/Gebäudeteile für Alpzwecke nicht mehr benötigt und vom Grundeigentümer zur Verfügung gestellt werden;
- Prüfung, ob gesetzliche Bestimmungen dem Projekt entgegenstehen (Naturgefahren, Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz u.a.);
- grober Nachweis der zu erwartenden Wirtschaftlichkeit;
- architektonische Qualität in Gestalt und Materialisierung, Umgebungsgestaltung;
- Bauberatungspflicht.

Die Interessenten haben diese Grundlagen zu erarbeiten und reichen diese der Gemeinde ein. Die Gemeinde prüft zusammen mit der Region, ob das Projekt den Anforderungen genügt. Anschliessend ist es für eine konferenzielle Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung einzureichen. Ist das Vorhaben machbar, erstellen die Interessierten das Bauprojekt und reichen es für die Baubewilligung ein.

#### **1.4 Piste ciclabili (Radwegrouten) und Percorsi mountainbike (Mountainbikerouten)**

Die entsprechenden Festlegungen können ohne weitere Ausführungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

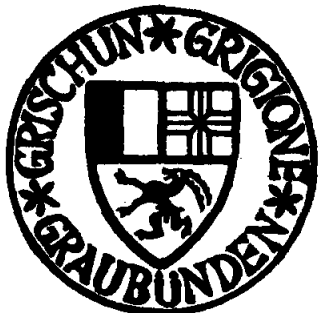
**beschliesst die Regierung:**

1. Der von den Regionalverbänden **Regione Mesolcina und Organizzazione regionale della Calanca** am 20. Mai 2014./3 Juni 2014 beschlossene **regionale Richtplan 14./15.303 „Traffico non motorizzato“ (Nichtmotorisierter Verkehr)** wird im Sinne der Erwägungen mit den folgenden Präzisierungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
  - a) Die regionsübergreifende Koordination mit den Wanderwegverbindungen der Region Viamala und mit dem Wegnetz in der Kernzone Parc Adula ist noch zu konkretisieren. Eventuell drängen sich dabei Anpassungen in Bezug auf die genaue Wegführung im Gebiet Rheinquellhorn bzw. in Bezug auf regionsübergreifende Anschlusspunkte auf.
  - b) In Bezug auf die Umsetzung der im Richtplan festgesetzten Standorte für Berghütten ist das in den Erwägungen skizzierte weitere Vorgehen zu beachten.
2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
4. Die beiden Regionalverbände werden beauftragt, ihre Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans in der Region sicherzustellen.

5. Die Regionalverbände sorgen für die Nachführung der digitalen Daten.

6. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Martin Jäger".

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE**

|  |   |                        |
|--|---|------------------------|
| Regione Mesolcina                      | 2 | 1 Original<br>1 Kopie  |
| Organizzazione regionale della Calanca | 2 | 1 Original<br>1 Kopie  |
| Amt für Natur und Umwelt               | 1 |                        |
| Amt für Wald und Naturgefahren         | 1 |                        |
| Amt für Jagd und Fischerei             | 1 |                        |
| Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr  | 1 | 1 Kopie                |
| Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement   | 1 |                        |
| Standeskanzlei                         | 1 | 1 Original             |
| ARE-GR                                 | 3 | 2 Originale<br>1 Kopie |

ARE-GR Pf 20.10.2015